

VERORDNUNGSBLATT

der Stadt Berlin

Her ausgegeben vom Magistrat der Stadt Berlin.
Erscheint nach Bedarf / Bezugspreis vierteljährlich
5,— RM zuzüglich Postgebühren. Einzelheft 0,50 RM



Bestellungen sind zu richten an die Verlagsabteilung
der Magistratsdruckerei, Berlin N 4, Linienstr. 139-140
Telefon 42 59 41 — Postscheckkonto Berlin 1006 71

2. Jahrgang / Nr* 6

1. Februar 1946

Tag

Seite

Bekanntmachungen des Magistrats
Stadt. Energie- und Versorgungsbetriebe
1. 2. 1946 Anordnung betr. Stromverbrauch im Haushalt 33

Rechtsabteilung

Veröffentlichung betr. räumlichen Geltungs-
bereich von Gesetzen, Verordnungen und
Veröffentlichungen ähnlichen Inhalte ... 34

Bekanntmachungen des Magistrats

Stromverbrauch im Haushalt

Mit sofortiger Wirkung treten folgende Bestimmungen über die Stromeinschränkungsmaßnahmen für den Haushalt in Kraft:

a) Die Zuteilung elektrischen Stroms für Haushalts-
verbrauch, und zwar für Beleuchtung, beträgt

3300 Wattstunden pro Tag und Haushalt zuzüglich
100 Wattstunden pro Tag und Person.

b) Stellt elektrischer Strom das einzige Mittel zum
Kochen dar, so ist eine zusätzliche Zuteilung von
1000 Wattstunden pro Tag und Haushalt zuzüglich
600 Wattstunden pro Tag und Person
gestattet.

c) Eine zusätzliche Zuteilung von
100 Wattstunden pro Tag
ist auch an folgende Kategorien gestattet:

1. Kinder unter 5 Jahren,
Kranke und Invaliden, die im Besitz eines
Attestes der städtischen Behörden (Kranken-
häuser, Ambulatorien) über die Notwendigkeit
des elektrischen Stroms zu ihrer Behand-
lung sind.
2. Zugelassene Ärzte, Zahnärzte und Dentisten,
die im Besitz eines vom Bezirksamt oder dem
Berliner Magistrat ausgestellten Sonderaus-
weises sind.
3. Familien, die in Kellern ohne Tageslicht wohnen.

d) Hochqualifizierte Spezialarbeiter, Forschungs-
techniker und höhere Verwaltungsbeamte, die als
solche vom Magistrat bestätigt und von dem
Komitee für öffentliche Versorgungsbetriebe bei
der Alliierten Kommandantur anerkannt sind,
können bis zu

300 Wattstunden pro Tag

— erhalten.

An Stelle der bisherigen vom Zähler ausgehenden
Stromzuteilung bezieht sich die Entnahmemenge jetzt
ausschließlich auf jeden Haushalt. Als Haushalt im
Sinne dieser Bestimmungen gelten. Gemeinschaften von
mindestens zwei Personen. Einzelpersonen gelten nur als
Haushalt, wenn sie allein in einer abgeschlossenen Woh-
nung wohnen und über einen auf ihren Namen lautenden
Beweg-Zähler beliefert werden. Befinden sich in einer
Wohnung außer einer oder mehreren Familien noch
mehrere Einzelpersonen, so gelten letztere zusammen nur
als ein Haushalt. Hausangestellte oder Einzelpersonen,
die von einem Haushalt mit betreut werden, gelten in
keinem Falle als selbständiger Haushalt.

Die Anwendung elektrischer Raumheizung und der
Betrieb von Heißwasserspeichern ist verboten.

Die Verwendung elektrischer Haushaltsgeräte,
Staubsauger, Heißluftduschen ist in der Zeit von 6 bis
22 Uhr nicht gestattet.

Für Handel, Handwerk und Industrie ergehen geson-
derte Bestimmungen.

S t r a f e n

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwider-
handelt, hat Bestrafung durch deutsche Gerichte oder
Gerichte der Militärregierungen zu gewärtigen, die fol-
gende Strafen verhängen können:

a) Für einen Überverbrauch von weniger als 10 %
der monatlichen Zuteilung bzw. für das erste Ver-
gehen:

eine Strafe von 100,— RM.

b) Für einen Überverbrauch von mehr als 10 % der
monatlichen Zuteilung bzw. für ein zweites Ver-